

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom 30.03.2017, Zahl 817-1/2017, mit der Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe St. Veit an der Glan und Hörzendorf ausgeschrieben werden

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, idgF., sowie § 10, Abs. 2, Ziffer 9 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998 idgF., LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Grabherstellung, sowie für die Grabbenützung und für Fremdleistungen werden nachstehend angeführte Gebühren eingehoben:

1. Grabherstellungskosten:

für eine Grabstelle öffnen und schließen € 323,43
Beisetzung einer Urne in 65 cm Tiefe € 45,85
Gruftbeisetzung – Stundenlohn € 45,85
Kindergräber (für Kinder bis zu 3 Jahren) € 45,85
Grababräumung – Stundenlohn € 45,85
Entsorgungsbeitrag Kränze pauschal € 33,77

2. Grabbenützungsgebühren jährlich:

je Grabstelle € 25,65
Grüfte je m² € 11,78
Urnennische € 25,65
Kindergräber € 12,32

3. Errichtungsbeitrag für Urnenmauer Baujahr 2015 € 209,00

Errichtungsbeitrag für Stelen Baujahr 2017 € 346,36

Errichtungsbeitrag für Erdurnengräber Baujahr 2017 € 255,11

4. Weiterverrechnung für Fremdleistungen je Stunde in der Normalarbeitszeit € 42,00

Außerhalb der Normalarbeitszeit (50%-iger Zuschlag) € 63,00

Sonn- und Feiertage (100%-iger Zuschlag) € 84,00

5. Friedhoferhaltungsbeitrag je Grabstelle, je Urnennische und bei Gruft je 2m² € 5,22

Ab 01.01.2018

1. Grabherstellungskosten:

für eine Grabstelle öffnen und schließen € 333,13

Beisetzung einer Urne in 65 cm Tiefe € 47,22

Gruftbeisetzung – Stundenlohn € 47,22

Kindergräber (für Kinder bis zu 3 Jahren) € 47,22

Grababräumung – Stundenlohn € 47,22

Entsorgungsbeitrag Kränze pauschal € 34,78

2. Grabbenützungsgebühren jährlich:

je Grabstelle € 26,42

Grüfte je m² € 12,13

Urnennische € 26,42

Kindergräber € 12,69

3. Errichtungsbeitrag für Urnenmauer Baujahr 2015 € 209,00

Errichtungsbeitrag für Stelen Baujahr 2017 € 346,36

Errichtungsbeitrag für Erdurnengräber Baujahr 2017 € 255,11

4. Weiterverrechnung für Fremdleistungen je Stunde in der Normalarbeitszeit € 43,00

Außerhalb der Normalarbeitszeit (50%-iger Zuschlag) € 64,50

Sonn- und Feiertage (100%-iger Zuschlag) € 86,00

5. Friedhoferhaltungsbeitrag je Grabstelle, je Urnennische und bei Gruft je 2m² € 5,37

§ 2

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger für die im § 1 angeführten Gebühren ist nach der gültigen Friedhofsordnung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

§ 3

Fälligkeit

Die im § 1 Abs. 2 festgesetzten Grabbenützungsgebühren sind bei Beerdigungen für die gesamte Grabstätten auf zehn Jahre (Ruhefrist) im Vorhinein zu entrichten.

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist wird die Grabbenützungsgebühr jährlich am 15. Feber fällig.

Bei Gruften und Urnengräbern ist die Grabbenützungsgebühr jährlich am 15. Feber zu entrichten.

Der Friedhoferhaltungsbeitrag ist ebenfalls jährlich am 15. Feber zu entrichten.

§ 4

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Friedhofsgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen

diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 5

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2015 mit der die Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe St. Veit an der Glan und Hörzendorf ausgeschrieben wurden, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Gerhard Mock